

51

74

Herzog Heinrich von Kärnten, Graf von Tirol, hatte noch i.<sup>m</sup>J. 1330 von Kaiser Ludwig die Zusicherung erhalten, dass in Ermangelung von Söhnen auch seine Töchter in seine Lehen folgen können, im Einvernehmen mit den Landständen von Tirol hat er i.<sup>m</sup>J. 1335 verfügt, dass im Falle seines Todes seine Tochter Margaretha seine Haupte-  
rbin sein soll, die andere sieche Tochter Adelheid nur eine Abfindung erhalten, das Land also nicht geteilt werden solle. Die Bewerbung um die Hand der Margaretha gewannen aber die Luxemburger, nämlich Herzog Johann Heinrich, Sohn des Königs Johann von Böhmen. Allein Kaiser Ludwig hatte sich mit den Herzogen von Österreich über die Nachfolge in Kärnten und Tirol anders verständigt und sie waren entschlossen, dies mit Gewalt durchzusetzen. Der Kaiser verlieh nämlich das Herzogtum Kärnten und die Grafschaft Tirol dem Herzogen von Österreich, die letztere aber nur südlich der Holzbrücke in der Gegend der heutigen Franzensfeste und südlich der Finstermünz, also ganz Südtirol außer dem Gerichte Sterzing als Reichslehen, samt den Vogteien über Brixen und Trient, die also auf einmal auch als Reichslehen betrachtet wurden, dem Kaiser sollte als Herzog von Bayern das bisher tirolische Inntal zwischen dem Ziller und der Finstermünz samt dem Landgerichte Sterzing zufallen. Das Herzogtum Kärnten war natürlich ein altes Reichslehen, über das der Kaiser beim Aussterben des Mannsstammes der bisherigen Inhaber verfügen konnte, daß aber die Grafschaft Tirol als Ganzes samt den Vogteien über Brixen und Trient als Reichslehen behandelt wurde, war eine neue Rechtsauffassung, welche höchstens in der erwähnten Belehnung mit den Zöllen i.<sup>m</sup>J. 1305 eine gewisse Vorstufe gehabt hat. Sonst waren die Grafschaften, aus denen Tirol sich zusammensetzte, nur ein Lehen der beiden Bischöfe von Brixen und Trient gewesen und diesen selbst, wie erwähnt, 1027 von den Kaisern zu Eigen, aber im Sinne eines Reichsgutes übertragen. Gegenüber jener Trennungsabsicht der südlichen; von der nördlichen Hälfte des Landes, die der Kaiser selbst aus Gründen seiner Hausmachtpolitik anstrebte, trat nun erstmals eine politische Macht auf den Plan, welche in der Folgezeit noch öfters das Schicksal des Landes Tirol bestimmt hat, nämlich die sogenannte gemeine Landschaft von Tirol, die Landstände, welche schon damals aus Edel- und Unedel, d.i. den Stiftern, dem Adel, den Stadt- und Marktgemeinden und den Gerichten, das waren die Landgemeinden,

Labsatz